



Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz  
Herr Grabbert  
Postfach 60 10 61  
14410 Potsdam

Bearb.: Ralf-Peter Schmidt  
Gesch.Z.: LFB-0807-7830-03/22  
Hausruf: +49 3334 2759303  
Fax: +49 3334 2759309  
Obf.Eberswalde@LFB.Brandenburg.de  
www.forst.brandenburg.de  
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Eberswalde, 14.09.2022

**Genehmigungsverfahren nach Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Antrag vom 11.05.2022 der Fa. Windpark Klosterfelde GmbH & Co. KG auf  
Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Ener-  
gien (Repowering von 4 Windkraftanlagen durch 1 Windkraftanlage) am  
Standort 16348 Wandlitz, Gemarkung Klosterfelde, Flur 8, Flurstück 8  
(Reg-Nr.: G02122)**

Ihre Beteiligung vom 13.06.2022

**Forstfachliche Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Grabbert,

nach Prüfung des vor bezeichneten Antrages erhalten Sie nachstehend die fachliche Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde. Diese Stellungnahme berücksichtigt keine fiskalischen Belange.

Aus Sicht der unteren Forstbehörde gibt es keine Einwände gegen die Errichtung einer Windkraftanlage im Rahmen des Repowering von 4 WKA auf dem Flurstück 8 der Flur 8 in der Gemarkung Klosterfelde. Durch das Bauvorhaben (Standort WKA, Zuwegung und Kranstellflächen) werden keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG<sup>1</sup> in Anspruch genommen.

Das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) darf durch die Errichtung oder den Betrieb von Windkraftanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden. Desgleichen gilt für die mögliche Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken zur Übertragung der Waldbranddaten. Eine Inbetriebnahme der WKA darf demnach erst erfolgen, soweit das AWFS nicht erheblich eingeschränkt ist.

Mit Schreiben der Betriebszentrale des Landesbetriebes Forst Brandenburg vom 31. August 2022 wird bestätigt, dass auf der Grundlage der Expertise der Fa. IQ Technologies for Earth and Space GmbH vom 08.08.2022, nach forstfachlicher Prüfung der vorgelegten Begutachtung der Einflüsse des Windparks „Klosterfelde“ (Repowering von 4 auf 1 WKA) auf das bereits installierte automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem FireWatch die vorliegend festgestellten Einflüsse als tolerierbar angesehen werden. Es sind keine Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Waldbrandfrüherkennungssystems erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Ralf- Peter Schmidt  
Funktionsförster

**Rechtsgrundlage:**

Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Dieses Dokument wurde am 14.09.2022 durch Ralf- Peter Schmidt schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.